Kreis Waiblingen Gemeinde u. Gemarkung: Rudersberg

Bebauungsplan

„Mittelbach"

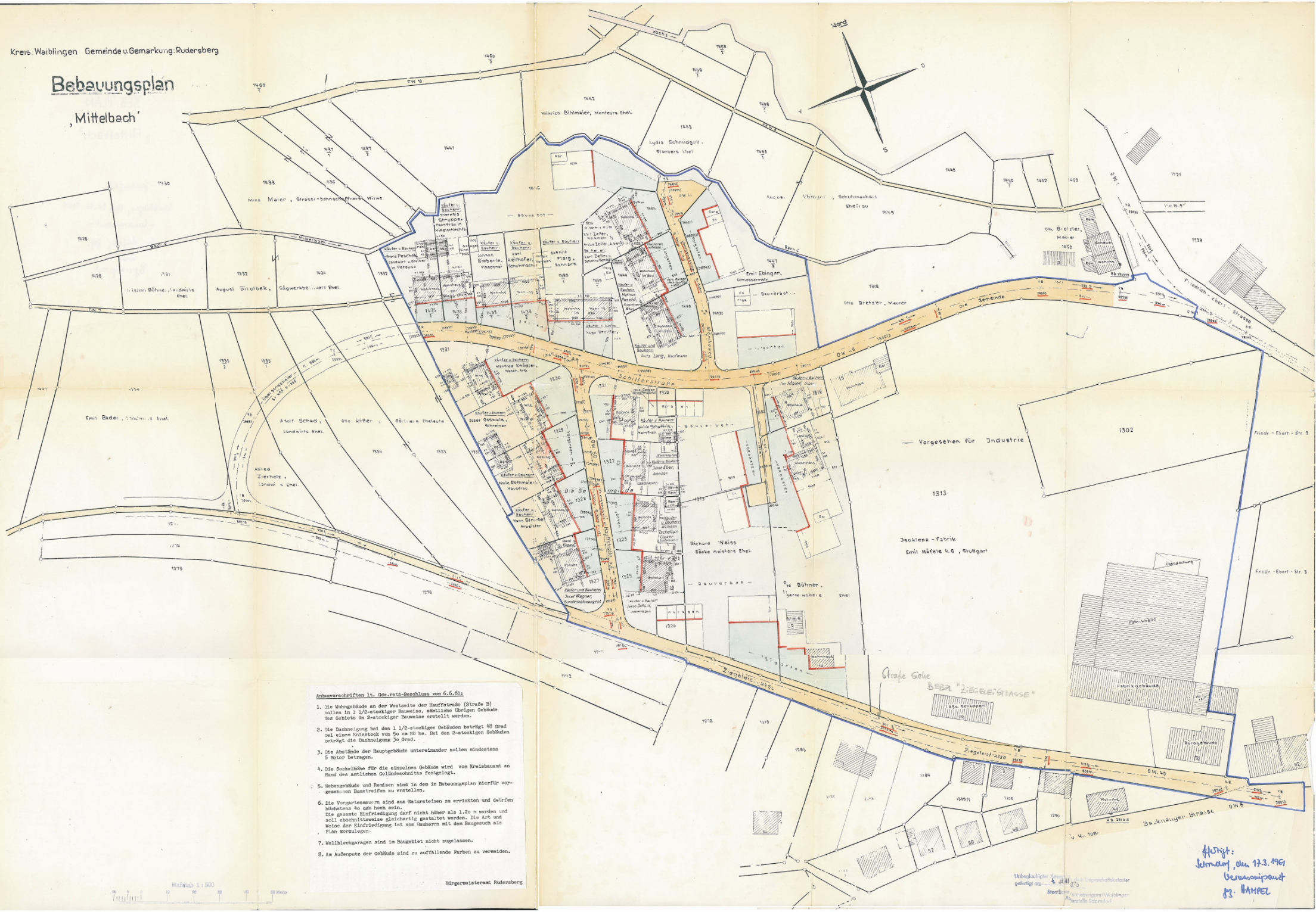

Anbauvorschriften lt. Gde.rats-Beschluss vom 6.6.61:

1. Die Wohngebäude an der Westseite der Hauffstraße (Straße B) sollen in 1 1/2-stockiger Bauweise, sämtliche übrigen Gebäude des Gebiets in 2-stockiger Bauweise erstellt werden.
2. Die Dachneigung bei den 1 1/2-stockigen Gebäuden beträgt 48 Grad bei einem Kniestock von 50 cm Höhe. Bei den 2-stockigen Gebäuden beträgt die Dachneigung 30 Grad.
3. Die Abstände der Hauptgebäude untereinander sollen mindestens 5 Meter betragen.
4. Die Sockelhöhe für die einzelnen Gebäude wird vom Kreisbauamt an Hand des amtlichen Geländeschnitts festgelegt.
5. Nebengebäude und Remisen sind in dem im Bebauungsplan hierfür vorgesehenen Baustreifen zu erstellen.
6. Die Vorgartenmauern sind aus Natursteinen zu errichten und dürfen höchstens 40 cm hoch sein.
   Die gesamte Einfriedigung darf nicht höher als 1.20 m werden und soll abschnittsweise gleichartig gestaltet werden. Die Art und Weise der Einfriedigung ist vom Bauherrn mit dem Baugesuch als Plan vorzulegen.
7. Wellblechgaragen sind im Baugebiet nicht zugelassen.
8. Am Außenputz der Gebäude sind zu auffallende Farben zu vermeiden.

Bürgermeisteramt Rudersberg

Maßstab 1 : 500

Unbeglaubigter Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt am 4. Juli 1970
Staatliches Vermessungsamt Waiblingen Außenstelle Schorndorf

Aufgestellt:
Schorndorf, den 17.3.1961
Vermessungsamt
gez. HAMPEL